

Stadt Brühl

Der Bürgermeister



Förderung der Stadt Brühl zur

Entsiegelung und Rückbau von Schotterflächen zur naturnahen Begrünung

BRÜHL BUNT

Die Stadt Brühl unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnah private sowie gewerbliche Flächen zu begrünen und stadtklimatisch aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes Brühl Bunt nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

Zielsetzung:

Mit der individuellen Förderung der Entsiegelung von Flächen soll im besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Kühlleistung erhöht werden. Das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner wird gestärkt.

Private Hauseigentümerinnen und -eigentümer sollen ebenso wie kleine Unternehmen (< 50 Mitarbeitende) durch diese Förderrichtlinie ermutigt werden, mit Begrünungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität in ihrem Wohn- bzw. Arbeitsumfeld zu steigern und das Kleinklima zu verbessern. Auch Organisationen und Initiativen mit gemeinnützigem Charakter können Förderanträge stellen, sofern eine Vollmacht des /der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vorliegt.

1. Gegenstand der Förderung:

1.1 Die Förderung umfasst die Entsiegelung oder Rückbau von Schotterflächen von hausnahen Wegen und Plätzen ab 10² Fläche mit anschließender Begrünung.

1.2 Folgende Arbeiten werden gefördert:

- Aufbruch der versiegelten Fläche
- ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts
- Herrichten einer Pflanzfläche mit geeignetem Substrat
- Pflanzen, Schwerpunkt auf heimische Arten
- Nebenkosten für Beratung, Planung, Bauleitung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft

1.3 Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten werden die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt.

1.4 Nicht förderfähig sind Skulpturen, Brunnen und sonstiges rein dekoratives Material. Reine Instandsetzungen und Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sind ebenfalls nicht förderfähig.

1.7 Pflege- und Unterhaltskosten werden nicht gefördert.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

2.2 Mit den Arbeiten und Materialbestellungen darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungen und Beratungen sind davon ausgenommen.

2.3 Entsiegelungen dürfen nicht auf Flächen mit Altlasten durchgeführt werden.

2.4 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand beibehalten werden. In diesem Zeitraum muss die Kontrollierbarkeit der Maßnahme für Bedienstete der Stadt Brühl gewährleistet sein.

2.5 Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Die Begrünungsmaßnahme muss ökologisch und technisch fachgerecht ausgeführt sein.

2.6 Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

2.7 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Brühl über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie / er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen. Bei Wohneigentumsgemeinschaften ist eine Verwaltungsvollmacht beizubringen.

3. Förderungs Ausschluss

Diese Förderung ist ausgeschlossen, wenn

3.1 die Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden,

3.2 bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen,

3.3 notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,

3.4 die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,

3.5 andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplanten Maßnahmen bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung),

3.6 bereits vor Bewilligung durch die Stadt Brühl mit der Maßnahme begonnen wird (Ausnahme gemäß Ziffer 5.6),

3.7 die Gesamtkosten der Maßnahme unterhalb von 500 € liegen (Bagatellgrenze)

4. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Brühl zulässt, bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

4.2 Förderfähig sind die Maßnahmen nach 1.2. Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses.

Programm	Untergrenze	Förderquote	Förderquote	Höchstförderung pro Immobilie
Entsiegelung	10 ²	pauschal	50 €/m ²	2.000 €

4.3 Der maximale Gesamtförderbetrag pro Immobilie/Grundstück beträgt grundsätzlich 2.000 €. Es darf nur ein Antrag pro Grundstück gestellt werden. Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Brühl ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (siehe 5.2). Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

4.4 Die Stadt Brühl behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.

5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Auch Interessengruppen wie Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime usw. können Anträge stellen sofern eine Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vorliegt. Der gemeinnützige Charakter der Organisation sowie ein bürgerschaftliches Engagement müssen klar erkennbar sein.

5.2 Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statische Nachweise, Aufbruchgenehmigungen, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Altlastenprüfung usw.) verfügt (Eigenerklärung). Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch die Abteilung Klimaschutz der Stadt Brühl wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden (Punkt 6). Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

5.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen beim Fachbereich Gebäudemanagement, Klimaschutz, Stadtservice, Abteilung Klimaschutz (siehe Punkt 9) der Stadt Brühl einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

I. Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

III. Ausführungsplanung

IV. Detaillierte Kostenaufstellung mit Angebot der Fachfirma, Bankverbindung der antragstellenden Person

V. Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. über die Berechtigung die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen (Eigenerklärung gem. Pkt. 5.2)

5.4 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt Brühl behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.

5.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

5.6 In Ausnahmefällen kann die Stadt Brühl auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

5.7 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Brühl einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung über die Kosten, die geleisteten Arbeiten und eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes beizufügen. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Bei einem Verstoß greift Punkt 6. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeitende der Stadt Brühl bzw. hierzu von ihr beauftragte Dritte), wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

5.8 Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

6. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Brühl innerhalb eines Monats zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Brühl haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am 01.07.2023 in Kraft. Es ist für die ab dem 01.07.2023 eingehenden Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Brühl beschlossen werden.

9. Zuständige Stelle / Ansprechpartnerin

Der Antrag ist einzureichen bei: Stadt Brühl, Fachbereich Gebäudemanagement, Klimaschutz, Stadtservice, Abteilung Klimaschutz, Engeldorfer Straße 2, 50321 Brühl

Ansprechpartnerin bei der Stadt Brühl ist Frau Zimmermann